

Allgemeine Geschäftsbedingungen Werbetechnik Siegenthaler AG

a. Allgemeines

1. Vertragsgrundlagen

Werbetechnik Siegenthaler AG erbringt ihre Leistungen und erteilt ihre Aufträge auf der Grundlage dieser AGB. Anderslautende und schriftliche Abreden vorbehalten, finden allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Lieferanten keine Anwendung. Offerten von Werbetechnik Siegenthaler AG sind zeitlich beschränkt gültig. Die in der Offerte bezeichnete Frist läuft ab Datum der Offerte. Bei Widersprüchen zwischen Offerten von Werbetechnik Siegenthaler AG und deren AGB gehen die Offerten vor. Angaben in Prospekten, Katalogen sind nicht verbindlich. Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

2. Rechte Dritter

Die Besteller oder Lieferanten von Werbetechnik Siegenthaler AG bestätigen, dass sie über die für die Vertragserfüllung notwendigen Rechte (namentlich Urheber-, Marken-, Designrechte, etc.) an dem von ihnen an Werbetechnik Siegenthaler AG gelieferten Material verfügen und dieses Material keine Rechte Dritter verletzt. Werbetechnik Siegenthaler AG ist berechtigt, jeden Auftrag als Referenzprojekt in ihren Werbematerialien (Print und Online) unter Nennung des Vertragspartners und unter Verwendung des entsprechenden Materials aufzuführen. Werbetechnik Siegenthaler AG darf von ihr für die Auftragsbefreiung beigezogene Lieferanten von Werkteilen auf Anfrage dieser Lieferanten ermächtigen, den Auftrag ihrerseits als Referenzprojekt auszuweisen. Es liegt im freien Ermessen von Werbetechnik Siegenthaler AG, eine Ermächtigung zu erteilen oder nicht. Die Besteller oder Lieferanten halten Werbetechnik Siegenthaler AG bei allfälligen Ansprüchen von Dritten schadlos.

3. Verrechnung

Der Besteller oder Lieferant von Werbetechnik Siegenthaler AG verzichtet darauf, Forderungen von Werbetechnik Siegenthaler AG mit eigenen Forderungen zu verrechnen.

4. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis untersteht materiellem schweizerischem Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. Gerichtsstand ist der Sitz der Werbetechnik Siegenthaler AG. Werbetechnik Siegenthaler AG kann den Besteller oder Lieferanten auch an jedem anderen zuständigen Gericht belangen.

b. Werbetechnik Siegenthaler als Lieferant

1. Leistungserbringung

Werbetechnik Siegenthaler AG ist berechtigt, für die Leistungserbringung Dritte beizuziehen oder diesen die Pflicht zur Leistungserbringung ganz oder teilweise zu übertragen.

2. Verbindlichkeit der Offerte/Auftragsbestätigung

Änderungen am Leistungsumfang auf Wunsch des Bestellers nach Erteilung der Auftragsbestätigung sind nur nach Absprache mit Werbetechnik Siegenthaler AG möglich. Der Besteller trägt sämtliche hierbei anfallenden Kosten gemäss Zusatzofferte. Storniert der Besteller einen Auftrag nach Erteilung der Auftragsbestätigung, bleibt die gesamte Auftragssumme geschuldet. Es steht Werbetechnik Siegenthaler AG frei, die bestellte Ware oder das Mietobjekt anderweitig zu verwenden. Diesfalls berechnet Werbetechnik Siegenthaler AG dem Besteller nur die Differenz zwischen der von ihm geschuldeten Auftragssumme und dem Reinerlös aus dem Ersatzgeschäft.

3. Mitwirkungspflicht des Bestellers

Der Besteller verpflichtet sich, seine für die Leistungserbringung durch Werbetechnik Siegenthaler AG notwendigen Mitwirkungspflichten (bspw. Schaffung der vereinbarten Installationsumgebung, Zurverfügungstellung von Gerätschaften, Datenanlieferung, Zurverfügungstellung von Plänen, etc.) gemäss Spezifikation in der Offerte fristgerecht und vollständig zu erfüllen. Der Besteller ist verantwortlich für die Einholung allfälliger für die Verwendung der bestellten Ware oder des Mietobjekts notwendigen Bewilligungen und trägt die damit zusammenhängenden Kosten. Der Besteller trägt den durch die Verletzung seiner Mitwirkungspflichten entstandenen Aufwand und Schaden.

4. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit der Ablieferung der Ware an den Besteller oder den vom Besteller für die Entgegennahme der Ware bezeichneten Dritten auf den Besteller über.

5. Eigentumsvorbehalt

Werbetechnik Siegenthaler AG bleibt Eigentümerin, der von ihr gelieferten Ware bis diese vollständig bezahlt ist. Der Besteller ermächtigt Werbetechnik Siegenthaler AG, jederzeit die Eintragung ihres Eigentums im amtlichen Register vorzunehmen.

6. Preise, Zahlungsbedingungen

Die in den Offerten von Werbetechnik Siegenthaler AG festgelegten Preise sind Fixpreise. Abweichende Bestimmungen in der Offerte vorbehalten, gelten folgende Zahlungsbedingungen: Bis 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Bei Zahlungsverzug ist ohne weitere Mahnung ein Verzugszins von 5% ab Rechnungsdatum geschuldet. Ab 1. Mahnung werden zusätzlich CHF 20.– pro Mahnung verrechnet. Werbetechnik Siegenthaler AG ist überdies berechtigt, sämtliche Arbeiten einzustellen, bis die fälligen Zahlungen geleistet sind. Unsere Preise gelten nur bei Abnahme der angebotenen Mengen und Ausführung. Bei Stornierung/Änderung von bereits erteilten Aufträgen, wird ein entsprechender Mehraufwand in Rechnung gestellt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Werbetechnik Siegenthaler AG

7. Liefertermine

Lieferfristen bzw. Liefertermine sind auf den Offerten von Werbetechnik Siegenthaler AG speziell vermerkt. Die Lieferfrist läuft ab dem Folgetag, nachdem Werbetechnik Siegenthaler AG Kenntnis von der Vertragsannahme erhalten hat. Treten Verzögerungen ein, die Werbetechnik Siegenthaler AG trotz gebotener Sorgfalt nicht abwenden kann, verschieben sich die Liefertermine entsprechend (z.B. schlechte Witterung, höhere Gewalt, Verzug der Leistungserbringung durch Drittpersonen etc.). Änderungen am Leistungsgegenstand durch den Besteller nach Erteilung der Auftragsbestätigung oder Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten durch den Besteller können ebenfalls zu einem Aufschub der Lieferfristen bzw. Liefertermine führen.

8. Prüfung und Abnahme

Der Besteller hat die Lieferungen von Werbetechnik Siegenthaler AG innert 5 Arbeitstagen zu prüfen und Werbetechnik Siegenthaler AG allfällige Mängel innert weiteren 5 Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen. Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist weitere Mängel auf, sind diese ebenfalls innert 5 Arbeitstagen nach Entdeckung Werbetechnik Siegenthaler AG schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Besteller die rechtzeitige Prüfung oder die rechtzeitige schriftliche Meldung, gilt die Lieferung als genehmigt.

9. Gewährleistung

Vorbehältlich einer abweichenden Regelung in der Offerte, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate. Bei Teilkomponenten kann eine Herstellergarantie bestehen, die Werbetechnik Siegenthaler AG dem Besteller überbindet. Solche Herstellergarantien sind in der Offerte ausgewiesen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Ablieferung bzw. zu dem in der Herstellergarantie genannten Termin. Für Ereignisse, die Werbetechnik Siegenthaler AG nicht beeinflussen kann (z.B. Sturmschäden [Windgeschwindigkeiten $\geq 70\text{km/h}$] etc.) besteht keine Gewährleistung. Die unterschiedliche Beschaffenheit von Grundmaterialien (bspw. textile Unterlage) oder andere technische Faktoren (bspw. Displaybeschaffenheit) können zu nicht vermeidlichen, moderaten Abweichungen in Farbe und Darstellung von Werken führen. Solche Abweichungen stellen keinen Mangel und damit keinen Gewährleistungsfall dar. Bei rechtzeitiger Prüfung und rechtzeitiger Mitteilung ist Werbetechnik Siegenthaler AG unter Ausschluss des Wandelungs- und Minderungsanspruches und Verzicht des Bestellers auf weitere Schadenersatzansprüche nur zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist verpflichtet.

10. Haftung

Der Besteller hat wegen Mängeln an einer Lieferung einzig die in Ziffer 10 ausdrücklich genannten Rechte. Die Nichteinhaltung von Lieferterminen berechtigt nicht zur Geltendmachung von Schadenersatz. Jegliche weitere Haftung der Werbetechnik Siegenthaler AG wird wegbedungen. Diese Beschränkung gilt nicht im Falle von rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit der Werbetechnik Siegenthaler AG.

Die Haftung von Werbetechnik Siegenthaler AG ist in jedem Fall beschränkt auf den Betrag des Wertes der eigenen Arbeiten von Werbetechnik Siegenthaler AG (Rechnungsbetrag). Dies gilt auch für Leistungen, die Werbetechnik Siegenthaler AG als Generalunternehmerin erbringt. Die Kosten von Drittparteien (Grafiker, Monteur etc.) gehören in diesem Fall nicht dazu. Der Besteller hat keinen Fall Anspruch auf Ersatz von Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, entgangene Werbeeinnahmen, Verlust von Aufträgen sowie anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Ansprüche des Bestellers gegenüber der Werbetechnik Siegenthaler AG aufgrund des Bundesgesetzes über die Produkthaftung vom 18. Juni 1993 sind, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Eine Haftung der Werbetechnik Siegenthaler AG für die von ihr zur Erfüllung des Vertrages beigezogenen Hilfspersonen wird wegbedungen.

c. Werbetechnik Siegenthaler AG als Besteller

1. Liefertermine

Liefertermine sind Fixtermine. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine ist Werbetechnik Siegenthaler AG berechtigt, vollumfänglich Schadenersatz geltend zu machen.

2. Prüfung und Abnahme

Werbetechnik Siegenthaler AG prüft Lieferungen innert 30 Arbeitstagen.

3. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Die Frist beginnt mit der Ablieferung. Treten an der Lieferung Umstände ein, die Werbetechnik Siegenthaler AG oder eine Drittperson zu vertreten hat und die eine Ersatzlieferung erfordern (z.B. Fehler bei der Konfektionierung durch Werbetechnik Siegenthaler AG, fehlerhafte Bedruckung der Blachen etc.), verpflichtet sich der Lieferant, umgehend eine Ersatzlieferung zu Selbstkosten vorzunehmen oder Werbetechnik Siegenthaler AG sämtliche Unterlagen herauszugeben, die Werbetechnik Siegenthaler AG benötigt, um die Ersatzlieferung selbstständig herzustellen oder herstellen zu lassen (z.B. Druckvorlagen etc.).

Stand Januar 2019